

## Mietvertrag

Schützenstube mit Küche

Mietvertrag zwischen dem **Schiessverein Dänikon – Hüttikon** (SVDH) als Vermieter,  
Verwaltung: Dora Kreinz, Birchwisstrasse 2, 8114 Dänikon  
Natel: 079 689 96 35 Mail dorak@bluewin.ch

und

Name: ..... Vorname: ..... Tel.: .....

Adresse: .....

Für den Anlass: .....

Als verantwortlicher Mieter für die Benützungsdauer am: .....

von ..... bis ..... Uhr.

1. Der Mietpreis beträgt Fr. \_\_\_\_\_ zuzüglich Kautio.  
Die Kautio beträgt Fr. 200.00.  
Die Miete und die Kautio von Fr. \_\_\_\_\_ sind bis \_\_\_\_\_ zu entrichten.
2. Die Mietdauer geht von vormittags 10'00 Uhr bis am anderen Tag 09'00 Uhr.  
Eine Abweichung von der normalen Mietdauer kann mit der Vermieterin speziell gegen einen Aufpreis vereinbart werden.
3. **Der vorliegende Vertrag tritt in Kraft, wenn dieser beidseitig unterzeichnet bis am ..... im Besitz des Vermieters ist.**  
**Andernfalls hat der Vermieter das Recht, das Mietobjekt ohne weitere Ankündigung und ohne gegenüber dem Mieter ersatzpflichtig zu werden, anderweitig zu vermieten.**
4. Die Rückgabe des Schlüssels findet am ..... um ..... Uhr im Schützenhaus statt.
5. Für Essen und Getränk ist der Mieter selber verantwortlich. Nach spezieller Absprache kann die Verwaltung gewisse Dienstleistung übernehmen. Es dürfen keine Alkoholische Getränke an Gäste **verkauft** werden.
6. Der Mieter verpflichtet sich, mit der Einrichtung (Möbiliar, Geschirr usw.) sorgfältig umzugehen. Allfällige Beschädigungen irgendwelcher Art sind unaufgefordert der Verwaltung zu melden. Die Instandstellungskosten sowie überdurchschnittlicher Aufwand werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Kaffeemaschine kann genützt werden, zu einer Pauschale von Fr. 20.-.
7. Elektrische Anschlüsse: bei Anschluss von mehreren Verbrauchern (Raclette-Öfen, Tischgrill usw.) sind die Steckdosen bei den Fenstern zu benützen.  
**ACHTUNG:** bei Geräten mit braunen, beige oder rosa Frontschildern nur je einen Anschluss pro Steckdose benützen, ansonsten droht Unfallgefahr.  
Der Vermieter lehnt bei unsachgemässer Benützung der elektrischen Installationen jegliche Verantwortung ab.
8. **Die Schützenstube inkl. Gang und WC ist in aufgeräumtem geputztem Zustand abzugeben. Der Fussboden ist sauber zu wischen und feucht aufzunehmen.**  
**Erscheint der Mieter zur Rückgabe laut Punkt 3 nicht, so anerkennt er die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Schäden und Ersatzkosten.**  
**Das Abnahmeprotokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrages.**
9. Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgericht mit je einem Vertreter des Gemeinderates Dänikon, des Gemeinderates Hüttikon, des Vorstands SV Dänikon - Hüttikon und der Verwaltung.

10. Der Gerichtstand ist Dänikon

11. Die Zu- und Wegfahrt hat über den Feldweg von der Hauptstrasse Dänikon-Hüttikon zu erfolgen. (Siehe Plan) Bitte auf Ihre Einladungen vermerken.

Bei Wiederhandlung können die Fahrzeuglenker durch die Gemeinde verzeigt werden.



12. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Ab 22:00 Uhr müssen Türen und Fenster geschlossen werden. Bei der Heimkehr ist besonders der Nachtruhe Beachtung zu schenken.

13. Beim Verlassen der Lokalität, während den Heizperioden ist der Raumthermostat auf 10° und die Strahler in den Toiletten auf Nr. 1 einzustellen. Der Kühlschrank ist auf Stufe 1 zurückzustellen.

14. Die in diesem Vertrag namentlich aufgeführte Personen (Mieter) ist dem SV Dänikon - Hüttikon gegenüber für die Einhaltung dieser Bestimmungen persönlich verantwortlich.

**15. Die Tische und Stühle der Schützenstube dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.**

Zu diesem Zweck stehen separate Tisch-/Bank-Garnituren für Fr. 5.00 pro Garnitur zur Verfügung.

16. Es dürfen um das Schützenhaus keine offenen Feuer angezündet werden.

(ausgenommen sind handelsübliche Gasgrill und Gaskocher)

Für das Grillen steht ein Cheminée kostenlos zur Verfügung, die verbrauchte Kohle wird vom Mieter fachgerecht entsorgt.

17. Die Nichtbeachtung obiger Bestimmungen kann zur Verweigerung von weiteren Benutzungen führen.

18. Falls der Mieter bis einen Monat vor der Vermietung vom Vertrag zurücktritt, wird ihm der halbe Mietpreis zurückerstattet. Danach erfolgt keine Rückerstattung des Mietpreises.

Die Hälfte der Kautions von Fr. 200.00 bleibt dem SVDH auf jedem Fall, als Umtriebsentschädigung.

19. Jeglicher Abfall muss vom Mieter zu Hause entsorgt werden. Es darf kein Abfall beim Schützenhaus stehen gelassen werden. Eine Wiederhandlung gegen diese Bestimmungen hat die Verzeigung durch die Gemeinde beim Statthalteramt Dielsdorf zur Folge.

20. Wird das Schützenhaus (inkl. Aussenanlage) über den obigen festgelegten Zeitpunkt hinaus benützt, erfolgt eine angemessene Nachbelastung des Mietpreises.

21. Die Schiessanlage (inkl. Schützenstube) dient in erster Linie dem Schiessverein für Obligatorische und freiwillige Schiessübungen. Sollte der Mieter mit der Verwaltung vereinbart haben, das Schützenhaus beispielsweise bereits am Vorabend der Vermietung einrichten zu dürfen, so hat er keinen Anspruch auf alleinige Anwesenheit. Die Schützenstube steht dem Schiessverein in diesem Fall als Wirtschaft zur Verfügung.

22. Die Vermieterin behält sich vor, bei falschen oder verschwiegenen Angaben, den Vertrag, gestützt auf Art. 28 bzw. Art 23 i.V.m. 24 Abs. 1 Ziff.4 Obligationenrecht, sofort aufzulösen.

Wir freuen uns, Ihnen unsere schöne Schützenstube zur Verfügung stellen zu dürfen und wünschen Ihnen ein geselliges Beisammensein.

Dänikon, .....

Für den Schiessverein Dänikon – Hüttikon

Der Mieter

-----

Beilagen: Einzahlungsschein und Merkblatt

nur zur Ansicht  
Muster